

Satzung des Vereins zur Förderung der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Rostock e.V.

Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

§ 1

- (1) Der Verein trägt den Namen „Verein zur Förderung der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Rostock e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rostock. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Rostock eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

§ 2

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Betriebswirtschaftslehre, insbesondere des Instituts für Betriebswirtschaftslehre, an der Universität Rostock. Dies schließt insoweit auch die Lehre mit ein. Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - a) Förderung und Durchführung wissenschaftlicher und studentischer Veranstaltungen (insbesondere Vorträge, Seminare, Tagungen und Symposien),
 - b) Finanzierung der Ausstattung des Instituts für Betriebswirtschaftslehre, insbesondere durch Finanzierung studentischer und wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Förderung der Teilnahme an Tagungen im In- und Ausland,
 - c) Förderung der Publikation von Forschungsergebnissen (z. B. durch Druckkostenzuschüsse),
 - d) Förderung und Durchführung von Lehrveranstaltungen (insbesondere Seminare, Kurse und Workshops),
 - e) Förderung und Durchführung von Veranstaltungen, die den Dialog zwischen Wissenschaft und Praxis ermöglichen,
 - f) Beschaffung von Fachbüchern und Fachzeitschriften,
 - g) Vergabe von Stipendien und Förderpreisen.
- (3) Der unter § 2 (2) der Satzung aufgeführte Zweck des Vereins kann auch verwirklicht werden durch die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an juristische Personen des öffentlichen Rechts, die die Mittel für Zwecke i.S.d. § 2 (2) der Satzung verwenden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als solche keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins und haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Die Rückzahlung der Mitgliedsbeiträge ist ausgeschlossen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an das Institut für Betriebswirtschaftslehre, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, oder bei Nichtbestehen des Instituts an die Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock.

Ordentliche Mitgliedschaft

§ 3

- (1) Dem Verein können alle an ihrem Zweck interessierten natürlichen Personen als ordentliche Mitglieder beitreten.
- (2) Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (3) Die ordentliche Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod;
 - b) durch Austritt, wobei dieser durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen muss;
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wenn das Mitglied seinen Beitragspflichten trotz vorausgegangener zweifacher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes; das betreffende Mitglied hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

Fördermitgliedschaft

§ 4

- (1) Dem Verein können alle an ihrem Zweck interessierten juristischen Personen sowie sonstige Personenvereinigungen als Fördermitglieder beitreten.
- (2) Fördermitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, aber kein Stimmrecht.
- (3) Über die Aufnahme eines Fördermitgliedes entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand.
- (4) Die Fördermitgliedschaft endet:
 - a) durch Auflösung; bei Umwandlungen wird die Mitgliedschaft durch den übernehmenden oder formwechselnden Rechtsträger fortgesetzt;
 - b) durch Austritt, wobei dieser durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen muss;
 - c) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wenn das Mitglied seinen Beitragspflichten trotz vorausgegangener zweifacher Mahnung nicht nachkommt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung nach Anhörung des Mitgliedes.

Mitgliedsbeiträge

§ 5

Der Mitgliedsbeitrag ist von jedem Mitglied nach eigenem Ermessen zu bestimmen. Der Mindestbeitrag beträgt für natürliche Personen 50,00 €, für juristische Personen und sonstige Personenvereinigungen 500,00 €.

Organe

§ 6

Organe des Vereins sind:

- (1) der Vorstand,
- (2) die Mitgliederversammlung.

Vorstand

§ 7

- (1) Dem Vorstand obliegt:
 - a) die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins,
 - b) die Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitglieder,
 - c) die Einladung zur Mitgliederversammlung,
 - d) die Führung der laufenden Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplans,
 - e) der Bericht über die Tätigkeit des Vereins an die Mitgliederversammlung,
 - f) die Wahrnehmung sonstiger Aufgaben nach dieser Satzung oder nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus einer bzw. einem Vorsitzenden, der eine Professorin bzw. ein Professor des Instituts für Betriebswirtschaftslehre ist, einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden und einer Schatzmeisterin bzw. einem Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein allein zu vertreten.
- (3) Die Amtszeit des Vorstands beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Sind neue Vorstandsmitglieder nach Ablauf der Amtszeit der bisherigen Mitglieder noch nicht gewählt, führen die bisherigen Mitglieder ihr Amt weiter. Scheidet ein Mitglied aus, kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds eine Nachfolgerin bzw. einen Nachfolger wählen.

Mitgliederversammlung

§ 8

- (1) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Mitgliederversammlung soll vom Vorstandsvorsitzenden nach Möglichkeit innerhalb der ersten 6 Monate des Geschäftsjahres oder in Verbindung mit einer wissenschaftlichen Veranstaltung einberufen werden. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder es verlangt. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder in Textform durch Datenübermittlung zu erfolgen.
- (2) Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - die Wahl des Vorstands und die Bestellung der Rechnungsprüferin bzw. des Rechnungsprüfers,
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins,
 - die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
 - die Stellungnahme zu den ihr vom Vorstand unterbreiteten Fragen.

- (3) Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt der bzw. dem Vorsitzenden des Vorstands oder deren bzw. dessen Vertreterin bzw. Vertreter.
- (4) Die ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
- (5) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Vereinsmitglied eine Stimme.
- (6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen, Ausschluss von Mitgliedern und Auflösung des Vereins werden mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder, Beschlüsse über sonstige Angelegenheiten mit einfacher Mehrheit der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der bzw. dem Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- (8) Beschlüsse können auch brieflich, fernmündlich, per Telefax oder auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn kein ordentliches Mitglied dieser Verfahrensweise widerspricht. Ein Antrag ist dann angenommen, sobald die Zustimmung von mehr als der Hälfte der ordentlichen Mitglieder bei der bzw. dem Vorsitzenden eingegangen ist, sofern auch bei der Abstimmung in der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit ausreicht. Ansonsten ist die Zustimmung von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder erforderlich.

Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer

§ 9

- (1) Die von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüferin bzw. der von der Mitgliederversammlung gewählte Rechnungsprüfer überwacht die Kassengeschäfte des Vereins und prüft den Rechnungsabschluss für das jeweils abgelaufene Geschäftsjahr. Sie bzw. er hat der Mitgliederversammlung über das Ergebnis zu berichten.
- (2) Die Amtszeit der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Auflösung

§ 10

Der Verein wird aufgelöst:

- durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung,
- durch Beschluss des Vorstands, wenn das Beitragsaufkommen soweit sinkt, dass eine sinnvolle Tätigkeit nicht mehr möglich ist.

Schlussbestimmungen

§ 11

Redaktionelle Änderungen der Satzung, die vom Amtsgericht oder den Finanzbehörden im Zusammenhang mit der Eintragung in das Vereinsregister oder mit der Anerkennung der Gemeinnützigkeit gefordert werden, können vom Vorstand ohne Befragung der Mitgliederversammlung rechtswirksam beschlossen werden.